



Département de l'économie et de la formation

Service de l'industrie, du commerce et du travail

Direction

Departement für Volkswirtschaft und Bildung

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

Direktion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Unternehmen, die Schlechtwetterentschädigung beantragen

Kontakt Sekretariat ☎ 027 606 73 02

Datum November 2018

Informationen über die Schlechtwetterentschädigung (SWE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgende Informationen richten sich an Unternehmen, die diesen Winter Schlechtwetterentschädigung beantragen müssen, um einen wetterbedingten Arbeitsausfall zu decken.

Da das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) letzten Winter mehrmals gegen unsere Entscheide eingesprochen hat, möchten wir unsere Analyse der Arbeitsausfälle besser präzisieren. Einleitend erinnern wir Sie daran, dass

1. der Arbeitgeber glaubwürdige Auskünfte geben muss (Art. 88 des Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIG] sowie Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Hat der Arbeitgeber missbräuchlich Schlechtwetterentschädigung erwirkt, so kann das SECO verfügen, dass er einen Betrag bis zum Doppelten der erhaltenen Leistungen zu bezahlen hat (Art. 88 Abs. 2ter AVIG).
2. keine Schlechtwetterentschädigung zugesprochen wird, sollten Angaben auf dem Meldeformular unvollständig oder nützliche Beweise mangelhaft sein, denn Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG verlangt, dass die Arbeitgeber unentgeltlich **beim Vollzug der verschiedenen Sozialversicherungsgesetze mitwirken**;
3. die **Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall bis zum 5. des Folgemonats** eingebracht werden muss. Die nötigen Dokumente finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vs.ch/de/web/sict/schlechtwetterentschaedigung>.
4. Arbeitsausfälle nur anrechenbar sind, wenn sie ausschliesslich durch das Wetter verursacht werden, d. h. neben dem Wetter dürfen nicht noch andere Gründe den Arbeitsausfall mitverursachen.

Alle Fragen auf der Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall müssen ausführlich beantwortet werden. **Die Fragen 2 und 5** dieses Formulars müssen präzise beantwortet werden, damit wir den Antrag anhand der Antworten so korrekt wie möglich beurteilen können. Aus diesem Grund möchten wir hierzu folgende zusätzliche Informationen abgeben:

▪ Arbeitseinstellung (Frage 2 der Meldung)

Es müssen alle ganzen oder halben Tage angegeben werden, an welchen auf der Baustelle wetterbedingt nicht gearbeitet werden konnte.

Wir bitten Sie, ausschliesslich folgende Codes zu benutzen:

«1» für einen ganzen Tag, «½» für einen halben Arbeitstag («½V» für einen Vormittag, «½N» für einen Nachmittag).



Av. du Midi 7, 1950 Sitten
Tel. 027 606 73 10 · Fax 027 606 73 04

- **Dauer der Baustelle (Frage 5 der Meldung)**

Nicht zu verwechseln mit der Frage 2!

Auf der Meldung müssen die Anzahl Arbeitstage sowie die Anzahl Arbeitnehmende angegeben werden, **die bis zur Fertigstellung des Auftrags (der noch ausstehenden Arbeiten) benötigt werden, mit anderen Worten: Wie lange würde es beispielsweise im Sommer bei guten Wetterverhältnissen dauern, um den Auftrag fertigzustellen? Der Betrieb soll nicht bessergestellt werden, als wenn er erst gar nicht vom schlechten Wetter betroffen gewesen wäre**.

Erscheint uns die Dauer der Baustelle aufgrund der Angaben nicht plausibel, müssen wir zusätzliche Informationen einfordern.

Die betreffende Baustelle muss im fraglichen Monat begonnen haben oder für den fraglichen Monat geplant worden sein.

Die Dauer einer Baustelle wird unabhängig der Wetterverhältnisse nur einmal entschädigt.

Beispiele

Ein Dachdecker sollte gemäss Werkvertrag im März 2018 Sanierungsarbeiten an einem Flachdach vornehmen. Die Arbeiten sollten mit 3 Mitarbeitenden innerhalb von 10 Tagen abgeschlossen werden. Weil es im März immer noch Schnee auf dem Dach hatte, konnte der Dachdecker während des ganzen Monats März keine Sanierungsarbeiten ausführen. Auch wenn im ganzen März keine Arbeiten verrichtet werden konnten, ist lediglich der Arbeitsausfall von 10 Tagen anrechenbar.

Ein Betrieb hatte gemäss Werkvertrag ab dem 3. Januar 2018 Gipserarbeiten am Gebäude X zu verrichten. Die Arbeiten sollten mit 5 Mitarbeitenden inner 25 Tagen abgeschlossen werden. Wegen schlechter Witterung konnte im Januar 2018 nicht gearbeitet werden, so dass für 22 Tage SWE gemeldet und genehmigt wurde. Im Februar 2018 kamen die Mitarbeitenden nachweislich auf der Baustelle Y zum Einsatz und es musste daher kein wetterbedingter Arbeitsausfall gemeldet werden. Im März 2018 hätten die Gipserarbeiten am Gebäude X wieder aufgenommen werden sollen. Die Arbeiten konnten aber wegen anhaltend tiefen Temperaturen nicht vorgenommen werden. Anrechenbar ist aber nur noch der Arbeitsausfall der ersten 3 Tage, da während 22 Tagen im Januar 2018 bereits SWE bezogen wurde.

- **Nachweis für die Baustelle (Frage 5 der Meldung)**

Der Nachweis, dass die gemeldete Baustelle existiert und eingestellt werden musste, hat bei der ersten Meldung zu erfolgen. Konkrete Angaben über die Baustelle sind z.B. anhand der Auftragsbestätigung, des Werkvertrags, des aktuellen Bauprogramms, der vom Bauherrn datierten und unterzeichneten Offerte, usw. zu belegen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen beim Ausfüllen der Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall helfen werden. Gerne können Sie sich bei Fragen oder Unsicherheiten an unsere Sachbearbeiter wenden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Peter Kalbermatten
Dienstchef